

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N 33. Dienstag, den 2. August 1831.

A u f f o r d e r u n g

an die in Leipzig practicirenden Herren Aerzte und Wundärzte.

In Gemäßheit der von der Königlichen Hohen, wegen Maasregeln gegen die asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission unter'm 1. Juli d. J. erlassenen General-Verordnung und der ihr beigefügten Anweisung ist vom Rathe der Stadt Leipzig zur gesundheits-polizeilichen Wirksamkeit eine, unmittelbar unter Hoher Immediat-Commission stehende Orts-Commission aus drei Mitgliedern des Rathes: Müller, D. Seeburg und Stengel, unter Mitwirkung des Stadtphysicus, Herrn Hof- und Medicinalraths D. Clarus, so wie des Stadtwundarztes, Herrn Professor D. Kuhl, zusammengesetzt worden.

Diese Commission, welcher in Bezug auf die Ausführung jener General-Verordnung und Anweisung alle gesundheits-polizeilichen Befugnisse zustehen, und welche wegen zweckmäßiger Zusammenwirkens in Absicht auf die in Leipzigs Nähe befindlichen, in den hiesigen Kreisamts-Bezirk gehörigen Ortschaften auch den Amts-Physicus Herrn Professor D. Wendler für geeignete Fälle zuziehen wird, fordert nun die sämtlichen hier practicirenden Herren Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich mit dem Inhalte der General-Verordnung und der Anweisung auf das Genaueste bekannt zu machen. Insonderheit haben sie, was die nach S. 1 und 5 sofort zu treffenden Anordnungen anlangt, Folgendes in's Auge zu fassen:

Keiner von ihnen hat sich der Befolgung der Aufforderungen, welche in Beziehung auf die General-Verordnung und Anweisung an ihn ergehen könnten, ohne hinreichenden Grund, über den nur die Hohe Immediat-Commission entscheiden kann, zu weigern.

Sie haben in Ansehung der erforderlichen schriftlichen Anzeigen über die in ihre Behandlung kommenden Kranken, der Conformität wegen, sich des beigefügten Schema sub O. zu bedienen, wovon besondere Exemplare in den nächsten Tagen bei der Rathsstube unentgeltlich zu haben seyn werden. Diese Listen sind vor der Hand einen Sonnabend um den andern bis 10 Uhr Vormittags im Vorraume der Rathsstube, allwo auch andere medicinal-polizeiliche Anzeigen zu jeder Stunde am Tage angenommen werden, einzureichen, und es ist damit Sonnabends, den 13. August, der Anfang zu machen.

Von bedenklichen, der asiatischen Cholera ähnlichen, Krankheits-, oder Todesfällen ist sofort einem der ärztlichen Mitglieder der Commission, nämlich entweder dem genannten Herrn Stadtphysicus oder Stadtwundarzte persönlich, oder, im Behinderungsfalle, schriftlich Anzeige zu erstatten. Insonderheit haben die Herren Schauärzte auf diejenigen Fälle ein wachsames Auge zu richten, in denen ärztliche Hilfe entweder gar nicht, oder bei unbefugten Praktikanten gesucht worden ist, und im ersten Falle, wenn, nach Einziehung genauer Erkundigungen über die Ursachen, die Zufälle und den Verlauf der Krankheit, gegrün-